



VEDA Institut – Ausbildungsordnung „Yogalehrern VIYM“ bzw. „Yogalehrer VIYM“



1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung (Soll-Voraussetzung)

- Mindestalter 25 Jahre
- Mindestens zwei Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossen Berufsausbildung/Studium
- Tiefergehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

2. VEDA – Rahmenrichtlinien

Die VEDA-Richtlinien für die Yoga-Lehrausbildung beinhalten die Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer-, Themen- und Stundenansatzes angelehnt an die Rahmenrichtlinien des BDY. Wir unterstützen dadurch das Selbstverständnis des BDY zur Schaffung einheitlicher und verbindlicher Qualitätsstandards unabhängig vom Ausbildungsinstitut.

3. Prüfungsordnung zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Yogalehrerin VIYM“ bzw. „Yogalehrer VIYM“

3.1 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die zuständige Schulleitung durch Vorgabe der Klassenleitung. Die folgenden Nachweise müssen erbracht werden.

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung in mindestens 2 Jahren
- Nachweis über die durchgeführten Vorstellstunden

3.2. VEDA-Prüfung

Die VEDA-Prüfung besteht aus

- Prüfungsstunden mit moderierter Abschlussbesprechung
- Schriftlichen Ausarbeitung über das eigene Verständnis von Yoga und die Vermittlung in den Yogastunden

3.2.1 Prüfungsstunden

Die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungsstunde muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung der Klassenleitung zugegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten.

Die Prüfungsstunde gilt als bestanden, wenn die Fähigkeit nachgewiesen wurde

- Theoretisches Wissen sachkompetent, TeilnehmerInnen-bezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umzusetzen und als Lehrpersonlichkeit zu überzeugen
- In einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Yoga angemessen zu vermitteln und für die TeilnehmerInnen erfahrbar zu machen
- einen angemessenen Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufzubauen, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.



VEDA Institut – Ausbildungsordnung „Yogalehrern VIYM“ bzw. „Yogalehrer VIYM“



3.2.2 Schriftliche Ausarbeitung

Es ist eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausaufgabe vorzulegen, deren Themenbereiche von der Ausbildungsschule gestellt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitende Themenbereiche selbständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

3.3 Qualifikationserteilung und Wiederholung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden.

Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so bestehen die folgenden Wiederholungsoptionen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer.

- Nachreichen der verbesserten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Prüfungsstunde inkl. Der moderierten Abschlussbesprechung
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die oben genannten drei letzteren Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach der nicht bestanden Prüfung möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein. Wird eine Prüfung wiederholt fallen entsprechende Prüfungsgebühren an.

3.4 Pflichten der Ausbildungsschule

Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzulegen.

Das Zeugnis enthält den Vermerk „Die Prüfung wurde nach den gültigen Ausbildungsrichtlinien des VEDA-Instituts abgelegt.“

Die Ausbildungsschule ist verpflichtet sämtliche Prüfungsunterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Das Zeugnis berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Yogalehrerin VIYM“ bzw. „Yogalehrer VIYM“ unter der Maßgabe, auch in Zukunft den Traditionen der vedischen Weisheits- und Lebenslehren des Yoga – in einer für den abendländischen Menschen angemessenen Weise – verbunden zu bleiben und in diesem Sinne den Menschen allgemein und künftigen Yoga-SchülerInnen im Besonderen zu dienen.

Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt der Ausbildungsschule. Mögliche Prüfungskosten sind durch die Ausbildungsschule vor Beginn der Ausbildung kenntlich zu machen und von den Prüfungsteilnehmern zu tragen.

3.5 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der Ausbildungsschule einberufen. Er setzt sich zusammen aus der Schulleitung und einem Dozenten aus dem Ausbildungsteam der Ausbildungsschule. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung.



VEDA Institut – Ausbildungsordnung „Yogalehrern VIYM“ bzw. „Yogalehrer VIYM“



3.5.1 Beschlussfindung des Prüfungsausschusses

Bei Einigkeit über das Prüfungsergebnis wird die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Bei Uneinigkeit über das Prüfungsergebnis berät und beschließt der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie durch die Erfüllung von Auflagen oder Wiederholung von Teilen der Prüfung ein Abschluss zu erlangen ist. Das Ergebnis dieser Beratung ist schriftlich festzuhalten und für den Prüfling verbindlich.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3

3.6 GutachterInnen-Gremium

Die GutachterInnen verfügen über die Qualifikation „YogalehrerIn VIYM“ oder über die Dozentenqualifikation für die DozentInnenfähigkeit innerhalb der Yoga-Lehrausbildung des VEDA-Instituts. Das Gremium setzte aus mindestens 5 GutachterInnen zusammen.

3.7. Gliederung der Arbeit

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Anschrift des/der PrüfungsteilnehmerIn
- Abgabedatum

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente

- Tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Anhang
- Eidesstattliche Erklärung

3.7.1 Eidesstattliche Erklärung zur Autorinnenschaft

Folgende Erklärung muss auf die letzte Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie Quellen aus dem Internet.“